



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

148. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 12. August 2022

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis:

- Ehrung für besondere Verdienste um die Kommunale Selbstverwaltung
- Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der Region Augsburg
- Vollzug der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV)

Ehrung für besondere Verdienste um die Kommunale Selbstverwaltung

Für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung hat der Bayerische Staatsminister des Innern, für Sport und Integration, Joachim Herrmann,

- **Herrn Johann Bröll**, Wertingen
- **Herrn Peter Graf**, Dillingen
- **Herrn Jakob Kehrle**, Höchstädt
- **Frau Ingrid Krämmel**, Bachhagel
- **Herrn Willy Lehrmeier**, Wertingen
- **Herrn Viktor Merenda**, Gundelfingen
- **Herrn Anton Schmid**, Bissingen
- **Herrn Anton Winkler**, Binswangen, und
- **Herrn Albrecht Witte**, Dillingen

die **Kommunale Verdienstmedaille in Bronze** verliehen.

Zu der Auszeichnung spreche ich den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises aus.

Markus Müller
Landrat

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der Region Augsburg

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg hat den Entwurf zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der Region Augsburg beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung einzuleiten. Rechtsgrundlage für das Beteiligungsverfahren ist Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG).

Der Entwurf zur Fortschreibung sowie die erläuternden Materialien zum Entwurf werden beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, Zimmer-Nr. 338, vom 17. August 2022 bis einschließlich 11. November 2022 von Montag bis Freitag während der Dienstzeit (Montag und Mittwoch von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr, Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus sind die Texte und Karten unter

www.regierung.schwaben.bayern.de

(unter Service / Raumordnung, Regionalplanung / Regionalplanfortschreibungen)

und unter

www.rpv-augsburg.de

(unter Regionalplan / Fortschreibungen)

im Internet eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung zum Fortschreibungsentwurf gegenüber dem Regionalen Planungsverband Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, oder an geschaeftsstelle@rpv-augsburg.de.

Nach Ablauf der Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG).

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

Dillingen a.d.Donau, den 12. August 2022

Marx

Regierungsdirektorin

Vollzug der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)

Aufgrund des § 22 der 1. BImSchV (Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist) i.V.m. Art. 35 Satz 2 Alt. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Dillingen a.d.Donau folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des Ausrufens der Alarmstufe des Notfallplans Gas dürfen stillgelegte, aber noch nicht abgebaute Holzfeuerungsanlagen für die Dauer von höchstens einem Jahr, beginnend mit dem 01.09.2022, unter folgenden Voraussetzungen wieder in Betrieb genommen werden:
 - a) Es handelt sich um eine Holzfeuerungsanlage der 1. BImSchV, die gemäß den Anforderungen der §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommen, jedoch noch nicht abgebaut wurde und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat.
 - b) Die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss den Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzen.
 - c) Der einzelne Betreiber hat die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage der Formulare „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ (jeweils herausgegeben vom Landesinnungsverband für das Bayerische Kaminkehrerhandwerk) beim Landratsamt Dillingen a.Do. mit Datum und unterschrieben anzuzeigen. Zugleich hat dieser zu bestätigen, dass die Anlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Er hat darüber hinaus den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme zu unterrichten.
2. Die sofortige Vollziehung der unter der Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Kosten werden für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung sowie zur Allgemeinverfügung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Laut Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss lediglich der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Verfügung kann mit Begründung im Hauptgebäude des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau (Fachbereich „Immissionsschutz und Abfallrecht“, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, 2. Stock, Zimmer 234) eingesehen werden. Zu beachten sind vor dem Betreten des Dienstgebäudes insbesondere die jeweils geltenden Zugangsregelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.
- Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage des Landkreises Dillingen a.d.Donau (www.landkreis-dillingen.de) unter der Rubrik / Aktuelles & Kurzinfos / Amtsblatt eingesehen werden.

Dillingen a.d.Donau, den 12. August 2022
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Dillingen a.d.Donau, 12. August 2022
Markus Müller, Landrat